

Verkehrswertgutachten zum Zwangsversteigerungsverfahren des Amtsgerichtes Wuppertal Az: 400 K 089/24

Es handelt sich hier um eine Internetversion des Gutachtens. Diese Version unterscheidet sich vom Originalgutachten dadurch, dass hier keine Anlagen beigefügt sind und der Text keine persönliche und rechtlich geschützte Daten enthält. Eine Originalversion des Gutachtens befindet sich in der Geschäftsstelle des Bereichs Zwangsversteigerung beim Amtsgericht.



über das Teileigentum: Aufteilungsplan (ATP) Nr. G 37
Tiefgaragenstellplatz
Rheinstraße 60- 60 E
42117 Wuppertal

Wertermittlungsstichtag: 27.02.2025

Verkehrswert: 11.000,00 €


Sachverständigenbüro Schürkämper

Lärchenweg 44, 40764 Langenfeld
Tel. 0151- 56 12 53 30, Fax 02173- 99 45 44

Zertifizierter Sachverständiger zur Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken nach ISO EN 17024 (Zertifizierung von Personen)
Reg. Nr. EurAS Cert AT 110302-2010 D

152

Zusammenfassung zum Wertgutachten Az.: 400 K 089/24

	Objektart	Teileigentum Aufteilungsplan (ATP) Nr. G 37 Tiefgaragenstellplatz
	Anschrift	Rheinstraße 60 - 60 E 42117 Wuppertal
	Grundbuchangaben	Wohnungsgrundbuch von Elberfeld, Blatt 32395, 102/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Elberfeld, Flur 290, Flurstücke 35, 37, 39, Größe insgesamt 9.416 m ²
Belastungen	erschließungsbedingte Dienstbarkeiten und eine Reallast	
Nutzung	Eigennutzung	
Baujahr	ca. 1992 (gemäß Energieausweis)	
Gebäudeangaben	Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in der Tiefgarage eines drei- bis siebengeschossigen Wohnblocks mit Flachdach. Der Wohnblock ist in 6 separate Hauseingänge aufgeteilt und wurde ca. 1992 von West nach Ost in den Hang gebaut. Die Tiefgaragenzufahrt liegt links unterhalb des Hauseinganges Rheinstraße 60 zur Rheinstraße hin.	
Zustand Gemeinschaftseigentum	soweit einsehbar ordentlicher und nutzbarer Zustand	
Lage allgemein	weitgehend offene Wohnbebauung, Kleingartenanlage, Wald	
Restnutzungsdauer	50 Jahre	
Rohertrag (Miete)	45 €/Platz	
Verkehrswert	11.000,00 € Bewertungsstichtag 27.02.2025	

Inhaltsverzeichnis

1	Unterlagen	4
2	Literatur	4
3	Allgemeine Angaben	5
4	Gegenstand der Wertermittlung	7
4.1	Grundbuchangaben	7
4.2	Vorhandene Bebauung	8
5	Lagebeschreibung	9
5.1	Makrolage	9
5.2	Mikrolage - Lage des Grundstücks innerhalb der Stadt	11
6	Entwicklungszustand des Grundstücks	11
7	Art und Maß der baulichen Nutzung	12
8	Annahmen und Vorbehalte	13
9	Grundlagen zur Ermittlung des Verkehrswertes	13
10	Baubeschreibung	15
10.1	Gebäudebeschreibung (Beispielhaft nur Rheinstraße 60 E)	15
10.2	Beschreibung	17
11	Außenanlagen	17
12	Alterswertminderung (§ 38, § 4 ImmoWertV)	18
13	Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	18
13.1	Wert der schadhaften Bauteile	18
13.1.1	Erläuterungen	18
13.1.2	Wert Baumängel / Bauschäden am Gemeinschaftseigentum	19
13.1.3	Wert Baumängel / Bauschäden am Teileigentum	19
13.2	Berücksichtigung der Instandhaltungsrücklagen	20
13.3	Altlasten	20
13.4	Risikoabschlag	20
13.5	Wertbezogene Rechte und Belastungen (§ 46 ImmoWertV)	21
14	Berechnung des Bodenwertes (§§ 40-45 ImmoWertV)	23
15	Ertragswertverfahren (§§ 27-34 ImmoWertV)	25
15.1	Allgemeine Erläuterung zum Ertragswert	25
15.2	Eingangsgroßen	25
15.3	Nachhaltig erzielbaren Miete (Rohertrag, § 31 ImmoWertV)	26
15.4	Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV)	26
15.5	Ermittlung des Liegenschaftszinssatzes (§ 33 ImmoWertV)	27
15.6	Vervielfältiger (Barwertfaktor § 34 ImmoWertV)	28
15.7	Berechnung des Ertragswertes	28
16	Vergleichswertverfahren	29
16.1	Allgemeine Erläuterungen zum Vergleichswert	29
16.2	Eingangsgroßen	29
16.3	Ermittlung von Vergleichswerten	30
17	Verkehrswertermittlung nach § 194 BauGB	30

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Fotos (1 Seiten)
- Anlage 2 Ausschnitt aus der Landkarte (Makrolage) (1 Seite) (hier nicht beigelegt)
- Anlage 3 Ausschnitt aus der Landkarte (Mikrolage) (1 Seite) (hier nicht beigelegt)
- Anlage 4 Kopie Flurkarte (1 Seite) (hier nicht beigelegt)
- Anlage 5 Auskunft aus dem Altlastenkataster (5 Seiten) (hier nicht beigelegt)
- Anlage 6 Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (4 Seite) (hier nicht beigelegt)
- Anlage 7 Kopie des Grundrisses der Tiefgarage sowie der Teilungserklärung (47 Seiten) (hier nicht beigelegt)
- Anlage 8 Aufstellung der Mieter, Verwalter (1 Seite) (hier nicht beigelegt)

Das Gutachten umfasst insgesamt 93 Seiten, davon 32 Seiten Text und 61 Seiten Anlagen.

1 Unterlagen

- Flurkarte
- Auszug aus der Teilungserklärung
- Auszug aus dem Teilungsplan/Grundriss
- Angaben des Gutachterausschusses und des Bauordnungsamtes
- Angaben der Stadt (Stadtplanung, Baulastenverzeichnis usw.)
- Geoportal

2 Literatur

- DIN 277/2005/1987, DIN 277-2, DIN 276/1993, DIN 283/1962
- Immobilienwertermittlungsverordnung
- 4. Richtlinie zur Berechnung der Mietfläche für gewerblichen Raum (MFG-G)
- Richtlinie für die Wertermittlung der Verkehrswerte (Marktwert) von Grundstücken (Wertermittlungsrichtlinie 2006 - WERT R 2006)
- Betriebskostenverordnung in der geltenden Fassung
- Wohnflächenverordnung (WoFIV) 1.1.2004 BGBL S. 2346
- II. Berechnungsverordnung
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Ross, Brachmann, Holzner "Ermittlung des Bauwertes von Gebäuden und des Verkehrswertes von Grundstücken"
- M. Vogels "Grundstücks- und Gebäudebewertung marktgerecht"
- Simon, Kleiber "Schätzung und Ermittlung von Grundstückswerten"
- Kleiber, Simon, Weyers "Verkehrswertermittlung von Grundstücken"
- Zimmermann/Heller "Der Verkehrswert von Grundstücken"
- Metzmacher/Krikler "Gebäudeschätzung über die Bruttogeschosfläche"
- Sommer/Piehler "Grundstücks- und Gebäudewertermittlung für die Praxis"
- diverse Internetveröffentlichungen



3 Allgemeine Angaben

155

Auftraggeber des Gutachtens	Amtsgericht Wuppertal Zwangsversteigerung Justizzentrum Eiland 2 42103 Wuppertal
Auftragnehmer	Sachverständigenbüro Bernd Schürkämper Lärchenweg 44 40764 Langenfeld
Anschrift des Bewertungsobjektes	Rheinstraße 60- 60 E 42117 Wuppertal
Gegenstand der Wertermittlung	102/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Elberfeld, Flur 290, Flurstück 35, 37, 39 Gebäude- und Freifläche Reinstraße 60, 60A, 60B, 60, 60 D, 60E, verbunden mit dem Sondereigentum am dem in der Tiefgarage gelegenen PKW-Einstellplatz im Aufteilungsplan mit Nr. G37 bezeichnet. Im Weiteren nur noch ATP G37 bezeichnet. ATP = Aufteilungsplan
Sondernutzungsrechte	keine
Gemeinschaftseigentum	Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in der Tiefgarage eines drei- bis siebengeschossigen Wohnblocks mit Flachdach. Der Wohnblock ist in 6 separate Hauseingänge aufgeteilt und wurde ca. 1992 von West nach Ost in den Hang gebaut. Die Tiefgaragenzufahrt liegt links unterhalb des Hauseinganges Rheinstraße 60 zur Rheinstraße hin.
Zweck der Wertermittlung	Ermittlung des Verkehrswertes als Grundlage für das Zwangsversteigerungsverfahren.
Bewertungsstichtag	27.02.2025
Ortsbesichtigung	Ortstermin 27.02.2025 Teilnehmer: der Eigentümer der Sachverständige Alle wertrelevanten Eigenschaften des Objektes wurden schriftlich fixiert.

Grundlagen der Gutachtenerstellung	<p>Die Gutachtenerstellung erfolgt auf der Grundlage der Gegebenheiten zur Zeit der Ortsbesichtigung. Die Beschreibungen beziehen sich auf die sichtbaren und wesentlichen Gebäudeteile und Ausstattungen. Feststellungen können nur insoweit getroffen werden, wie sie augenscheinlich erkennbar sind. Es werden keine zerstörenden Untersuchungen vorgenommen (wie z.B. Entfernung der Abdeckungen von Wand-, Boden- und Deckenflächen usw.). Die Funktionsfähigkeit der Ausstattung (wie z.B. Fenster, Türen, Heizung, Beleuchtung usw.) wird nicht ausdrücklich geprüft. Verdeckte Mängel oder Schäden können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden (wie z.B. tierische und pflanzliche Schädlinge, Rohrleitungsfraß usw.).</p>
Verwendung	<p>Ein Verkehrswertgutachten ist eine sachverständige Einschätzung zum Verkehrswert eines Grundstücks. Es handelt sich um die Feststellung eines am Markt erzielbaren Wertes, nicht um einen Verkaufspreis.</p> <p>Eine Verwertung des Gutachtens ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers (Amtsgericht) in Verbindung mit dem im Gutachten genannten Zweck gestattet.</p>
Anwendungsbereich	<p>Aufgrund der im § 1 der ImmoWertV (2021) festgelegten Bestimmungen fällt das Bewertungsobjekt in deren Anwendungsbereich.</p> <p>Alle nachfolgenden Überlegungen, vorbehaltlich der Regelungen und Berechnungen zu Belastungen in Abt. II des Grundbuches, beruhen auf den Grundlagen dieser Verordnung.</p> <p>Belastungen aus Abt. II des Grundbuchs (Dienstbarkeiten) sind aufgrund der gesetzlichen Vorgaben im Zwangsversteigerungsverfahren, nicht innerhalb dieses Gutachtens zu berücksichtigen.</p>
Gewerbebetrieb	nein
Zubehör	nicht ersichtlich
Miet- bzw. Pachtverhältnisse	keine, Eigennutzung



4 Gegenstand der Wertermittlung

4.1 Grundbuchangaben

Grundbuch von		Elberfeld
Blatt		32395
Bestandsverzeichnis (Auszug)	1	102/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
		Gemarkung Flur Flurstück Größe Elberfeld 290 35 5486 m ²
		Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 60, 60 A, 60 B, 60 C, 60 D, 60 E
		Elberfeld 290 37 3904 m ²
		Gebäude- und Freifläche, Waldfläche Rheinstraße Elberfeld 290 39 26 m ²
		Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche Friedrichsberg verbunden mit dem Sondereigentum an dem in der Tiefgarage gelegenen PKW-Einstellplatz, im Aufteilungsplan mit Nr. G 37 bezeichnet. Es sind Sondernutzungsrechte an Terrassenflächen eingeräumt worden. Mit dem hier eingetragenen Sondereigentum ist kein Sondernutzungsrecht verbunden.
Belastungen		
Abt. II	1	- soweit aus Flurstück 35 entstanden - Beschränkte persönliche Dienstbarkeit - Fernmeldeanlagenrecht-, verbunden mit einem Betretungsrecht und einer Bebauungs- und Nutzungsbeschränkung, für die...
	3	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit - Recht auf Mitbenutzung als Fußweg durch die Allgemeinheit-, in der Ausübung auf das Flurstück 39 der Flur 290 beschränkt, für die Stadtgemeinde Wuppertal... Zwangsversteigerungsvermerk

	4	- nur lastend auf Flurstück 35 - Beschränkte persönliche Dienstbarkeit - Recht auf errichten einer Transformatorstation sowie Kabelleitungen in die Station ein- und auszuführen-, verbunden mit einem Betretungsrecht und einer Bebauungsbeschränkung und Recht auf Unterlassung beeinträchtigender oder die Zugänglichkeit verhindernder Handlungen, für die
	5	- nur lastend auf Flurstück 35, 39 - Beschränkte persönliche Dienstbarkeit - Recht auf Haben von Stromkabel-, Gasrohr- und Wasserleitungen und eines Kabelverteilerschranks-, verbunden mit einem Betretungs- und Revisionsrecht sowie einer Bebauungsbeschränkung....
	7	Reallast (wertgesichertes Rentenrecht), löschar bei Nachweis des Todes, für ...
	8	Zwangsversteigerungsvermerk
Abt. III		nicht wertrelevant

4.2 Vorhandene Bebauung



Die Wohnanlage in der Rheinstraße 60 bis 60E ist ein Wohnblock mit Flachdach, Unterkellerung und Tiefgarage. Das Objekt umfasst sechs Hauseingänge mit drei bis sieben Geschossen. Die Anlage wurde Anfang der 1990er Jahre in Hanglage errichtet. Die Fassade des Gebäudes ist im Erdgeschoss mit Platten- und im Dachgeschoss mit Zink verkleidet. Dazwischen befindet sich eine Putz-Fassade mit Anstrich.

Jeder Hauseingang verfügt über ein separates Treppenhaus mit Zugang zum Keller und zur Tiefgarage. Neben den Treppen gibt es in jedem Treppenhaus einen Aufzug, der alle Geschosse erschließt. Die Böden der Treppenhäuser sind gefliest, die Wände verputzt und gestrichen. Die Wohnungseingangstüren sind glatt gesperrte Holzfeniertüren, während die Hauseingangstüren als beschichtete Aluminiumtüren mit Glasausfachung ausgeführt sind.

Die Zufahrt zur Tiefgarage erfolgt von der Rheinstraße her, über ein Drittgrundstück (Baulast gesichert), links unterhalb des Hauses Rheinstraße 60.

Insgesamt besteht die Eigentümergemeinschaft aus 63 Wohneinheiten und 62 Tiefgaragenstellplätzen. Die Stellplätze in der Tiefgarage sind als Teileigentum ausgewiesen.

Das Gebäude macht insgesamt einen ordentlichen und gepflegten Eindruck.

5 Lagebeschreibung

5.1 Makrolage

Bundesland	Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk	Düsseldorf
Kreis	kreisfreie Stadt
Stadt	Wuppertal
Einwohnerzahl	rd. 360.000
zur Stadt	<p>Wuppertal ist die größte Stadt im Bergischen Land im Bundesland Nordrhein-Westfalen. Sie erstreckt sich auf einer Fläche von ca. 168 km² und gehört mit seinen rund 348.000 Einwohnern zu den mittleren Großstädten, aber immer noch zu den zehn größten Städten in Nordrhein-Westfalen und bildet gleichzeitig eines der Oberzentren des Landes.</p> <p>Die Stadt liegt etwa in der geographischen Mitte des Verdichtungsraums Rhein-Ruhr, südlich des Ruhrgebietes im weiteren Umfeld der Großstädte Düsseldorf (ca. 30 km westlich), Köln (ca. 40 km südlich) und Essen (ca. 23 km nordwestlich).</p> <p>Die Stadt wurde 1929 durch Vereinigung der kreisfreien Städte Elberfeld und Barmen mit ihren zugehörigen Stadtteilen gegründet. Diese Städtefusion spiegelt sich auch heute noch im Stadtbild wider. So hat Wuppertal nach wie vor zwei größere urbane Zentren (Elberfeld und Barmen) und fünf weitere Stadtteile mit überwiegend kleinstädtischen Elementen. Das Stadtgebiet ist in zehn Stadtbezirke eingeteilt, diese sind für statistische Zwecke in insgesamt 69 Quartiere unterteilt. Von nahezu jedem Ort lässt sich jedoch in kurzer Zeit eine erholsame Grünzone oder gar ein ausgedehntes Waldgebiet auf den Höhen erreichen.</p> <p>Wuppertal liegt in einem Bogen der Wupper entlang der Grenzen zum Niederbergischen im Norden und den Oberbergischen Hochflächen im Süden. Aufgrund der erheblichen Höhenunterschiede innerhalb des Stadtgebietes gibt es zahlreiche steile Straßen und Treppen. Daher gilt Wuppertal als die Stadt Deutschlands mit den meisten öffentlichen Treppen.</p>

Weltberühmt ist die Stadt für ihre Schwebebahn, die zum Wahrzeichen der Stadt wurde. Sie wurde bis 2004 weitgehend erneuert, umgebaut und modernisiert. Die Schwebebahn bildet nach über 100-jähriger Betriebszeit ein hochmodernes, sicheres und verhältnismäßig schnelles Nahverkehrsmittel. Die Wuppertaler Stadtwerke AG betreiben neben der Schwebebahn ein Stadtbusnetz mit CityExpress- und Stadtlinien. In die Nachbarstädte fahren Städteschnellbusse.

Die Stadt Wuppertal ist gut an das Autobahnnetz angebunden. Durch das Stadtgebiet führt die A 46, die von Düsseldorf kommend am nördlichen Stadtrand entlangführt und im Osten des Wuppertaler Stadtgebiets auf die von Köln kommende Bundesautobahn A 1 in Richtung Dortmund trifft. Dort beginnt ebenfalls die nach Münster führende A 43.

An Bundesstraßen führen die B 7, die B 51, die B 224 und die B 228 durch Wuppertal. Die B 7 ist die Hauptverkehrsachse der Stadt, denn sie verbindet seit 1788 die Stadtteile Barmen und Elberfeld. Am südlichen Stadtrand führt die Landesstraße L418 als vierspurige Schnellstraße von Elberfeld-West nach Ronsdorf.

Auch an das Eisenbahnnetz ist Wuppertal gut angebunden. Die Stadt liegt an der Eisenbahnstrecke Köln - Hagen beziehungsweise Düsseldorf - Hagen und ist Fernverkehrshalt. Der Hauptbahnhof befindet sich im Stadtteil Elberfeld, die RegionalBahn-Züge und einige RegionalExpress-Züge halten auch in Oberbarmen, Barmen und in Vohwinkel. Daneben gibt es noch die Haltepunkte der S-Bahn in Langerfeld, Unterbarmen, Steinbeck, Zoologischer Garten und Sonnborn.

Die industrielle Entwicklung wurde im 19. Jahrhundert durch die Textilindustrie geprägt. Heute sind die Industriezweige Chemie, Maschinenbau und Elektrotechnik vorherrschend. Zudem gibt es Verlage und Landwirtschaft. In Cronenberg haben einige führende Unternehmen der Werkzeugindustrie ihren Sitz. 26 Wuppertaler Unternehmen haben sich mit der Stadt Wuppertal zur Wuppertal Marketing GmbH zusammengeschlossen.

Wuppertal ist zudem Sitz vielfältiger Bildungseinrichtungen wie der Bergischen Universität Wuppertal, der Kirchlichen Hochschule Wuppertal, der Hochschule für Musik Köln Standort Wuppertal sowie dem Wuppertal-Institut für Klimaforschung.

5.2 Mikrolage - Lage des Grundstücks innerhalb der Stadt

Lage im Stadtgebiet	Himmelsrichtung Bezirk Quartier Lage	südwestlich Elberfeld Mitte Elberfeld Friedrichsberg Nähe Zufahrt Katzbergtunnel
Aussagen zum Wohn-Quartier (Stand 2023)	Fläche in km ² Bevölkerung davon weiblich davon männlich davon Ausländer Bevölkerungsdichte (Bevölkerung/km ²) Ausländeranteil (in v.H.) Arbeitslose Leistungsempfänger nach dem SGB II zugelassene Kfz privater Halter	2,39 6.648 3.273 3.375 1.877 2.782 28,2 320 798 2.694
nähere Umgebung	weitgehend offene Wohnbebauung, Kleingartenanlage, Wald	
Verkehrsanbindung	Autobahnanschluss (A 46, AS 31) ca. Bushaltestellen ab ca. S-Bahn-Haltestelle (Steinbeck) ca. Schwebebahn ca. Intercitybahnanschluss Wuppertal-Elberfeld ca. Flughafen Düsseldorf (Rhein-Ruhr) ca.	3,3 km 0,3 km 0,8 km 1,7 km 2,0 km 40 km
Parkplätze	Im öffentlichen Straßenraum wenige Stellplätze.	
Immissionen	Das Objekt liegt in einer Wohnstraße ohne Durchgangsverkehr. Erhöhte Immissionen sind nicht zu erwarten.	
Schulen	- Grundschulen und Kindergärten nicht im Umfeld - alle Schulformen im Bezirk bzw. innerhalb des Stadtgebietes	
Einkauf usw.	- Versorgungseinrichtungen zur Deckung des täglichen Bedarfs nicht im Umfeld - Einkaufsstrukturen, Post, Apotheken, niedergelassene Ärzte, Banken in Elberfeld - Krankenhäuser, Gerichte, Polizeipräsidium mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar.	

6 Entwicklungszustand des Grundstücks

allgemeine Erläuterungen	Der Entwicklungszustand von Grund und Boden ist in der ImmoWertV beschrieben bzw. aufgeteilt. Er wird in vier Entwicklungsstufen unterteilt, diese werden wie folgt genannt:
--------------------------	--

	<ul style="list-style-type: none">- Flächen der Land- und Forstwirtschaft- Bauerwartungsland- Rohbauland- baureifes Land- sonstige Bauflächen <p>Baureifes Land sind gemäß ImmoWertV Flächen, die nach öffentlich rechtlichen Vorschriften und den tatsächlichen Gegebenheiten baulich nutzbar sind.</p> <p>Hier wird vorausgesetzt, dass dem Eigentümer nach dem Bauplanungs- und Bauordnungsrecht ein jederzeit durchsetzbarer Anspruch auf Bebauung des Grundstücks zusteht.</p>
Baurecht	<p>Hinsichtlich des Baurechtes wurden vom Stadtplanungsamt folgende Auskünfte erteilt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bebauungsplan B114- MI Mischgebiet- GFZ 0,8- GRZ 0,4- g geschlossene Bebauung- FD Flachdächer- Bauvorhaben werden vermutlich nach § 30 entschieden- Flächennutzungsplan Mischgebiet
Erschließung	<p>Gemäß Schreiben der Stadt Wuppertal wird das Objekt Rheinstraße 60 bis 60 E von einer Privatstraße erschlossen. Beitragspflicht besteht derzeit nicht. Erschließungskosten nach BauGB § 127 sind nicht mehr zu zahlen.</p> <p>Ob später, durch weitere Erschließungsmaßnahmen bzw. Verbesserungen, weitere Beiträge gemäß den Bestimmungen des Kommunalabgabegesetzes NRW bzw. § 127 Abs. 2 BauGB erhoben werden, kann zurzeit nicht beurteilt werden.</p>
Grundstückszuschnitt	unregelmäßig
Topographie	hängig

7 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Geschossflächenberechnung wurde vernachlässigt, da der Bodenrichtwert keine GFZ-Angaben macht.

8 Annahmen und Vorbehalte

Die Grundlagen der Wertermittlung basieren teilweise auf ungeprüften Angaben, da in der Regel nur unzureichende Unterlagen oder Informationen vorliegen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Besichtigung des Gemeinschaftseigentums nur teilweise erfolgen konnte.

Soweit ersichtlich, ist das Objekt (Gemeinschaftseigentum) ordnungsgemäß genehmigt und vermessen (siehe Flurkarte).

Bodenuntersuchungen, Untersuchungen zu Grundwasserhöhen wurden nicht vorgenommen.

Für genauere Berechnungen von Maßen und Flächen, die über die im Gutachten getroffenen Angaben hinausgehen, wäre ein Aufmaß durch ein entsprechend qualifiziertes Ingenieurbüro erforderlich. Ein solches Aufmaß ist nicht Bestandteil dieses Verkehrswertgutachtens. Die für die Wertermittlung verwendeten Flächen und Maße wurden aus den vorhandenen Teilungsunterlagen abgeleitet, teilweise ergänzt und gerundet.

Die Funktionsfähigkeit der technischen Anlagen wird grundsätzlich unterstellt, sofern im Gutachten keine anderslautenden Feststellungen getroffen wurden. Eine Überprüfung war nicht möglich.

Der Sachverständige weist darauf hin, dass für alle nicht eingesehenen Räume, Bauteile oder Baulichkeiten (z. B. weiteres Sondereigentum oder nicht zugängliches Gemeinschaftseigentum) eine durchschnittliche Ausstattung und Instandhaltung angenommen wurde.

Für behördliche Auskünfte zu Erschließungskosten, Baurecht, Baulasten, Altlasten etc. kann keine Gewähr übernommen werden; deren Richtigkeit wird unterstellt.

Aus Unterstellungen obiger Art können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Die Informationen zur privatrechtlichen und öffentlichen Situation des Objektes wurden, sofern nicht anders angegeben, fermündlich eingeholt. Es wird empfohlen, vor einer vermögensmäßigen Disposition bezüglich des Objektes zu diesen Angaben jeweils eine schriftliche Bestätigung einzuholen.

9 Grundlagen zur Ermittlung des Verkehrswertes

Wahl des Wertermittlungsverfahrens	Zur Ermittlung des Verkehrswertes nach § 194 BauGB muss im vorliegenden Fall das Ertragswertverfahren herangezogen werden.
------------------------------------	---

Begründung	Grundsätzlich können das Sachwertverfahren, das Ertragswertverfahren und das Vergleichswertverfahren für die Bewertung herangezogen werden, wobei der Verkehrswert aus dem Ergebnis des herangezogenen Verfahrens, unter Berücksichtigung der Lage auf dem Grundstücksmarkt, abzuleiten ist.
Vergleichswertverfahren	<p>Für die Bewertung von Garagen im Teileigentum bietet sich das Vergleichswertverfahren an, da die überwiegende Anzahl der Tiefgarageneinstellplätze mit ihrem Preis je Stellplatz gehandelt werden. Diese Vorgehensweise schlägt sich auch auf die statistischen Werte nieder, die bei den zuständigen Gutachterausschüssen gesammelt werden. In der Regel werden Stellplätze hier mit ihrem Preis Stellplatz statistisch erfasst und ausgewertet.</p> <p>Bedingung für die Anwendung des Verfahrens ist, dass ausreichend Kaufpreise von vergleichbaren Stellplätzen vorliegen, die vom Sachverständigen ausgewertet werden können oder ein Richtwert ausgewiesen wird. Beides ist nicht der Fall, der Vergleichswert dient daher im Weiteren lediglich der Unterstützung.</p>
Ertragswertverfahren	Auch das Ertragswertverfahren eignet sich für die Verkehrswertermittlung von Stellplätzen. Die Wertigkeit des gesamten Teileigentums, also des Miteigentumsanteils mitsamt des damit verbundenen Sondereigentums, kann auch durch die gezahlte oder fiktive (z.B. bei Leerstand oder Selbstnutzung) Miete zum Ausdruck gebracht werden. Im vorliegenden Fall konnte die Miete auf der Grundlage der marktüblichen Miete festgestellt werden.
Sachwertverfahren	Das Sachwertverfahren ist in der überwiegenden Anzahl der Bewertungsfälle ungeeignet, da es ist in der Regel nicht möglich ist, die Substanz von Räumen im Sondereigentum genau von der übrigen Substanz des Hauses zu trennen. Bei den in der Wertermittlungslehre beschriebenen Lösungsansätzen für dieses bekannte Problem handelt es sich nur um Überslagsberechnungen, die es meist an Genauigkeit fehlen lassen und daher nicht Grundlage eines Verkehrswertes sein können. Dies gilt auch oder insbesondere für die Ableitung des Sachwertes aus den zugeordneten Miteigentumsanteilen, da diese nicht zwingend mit der zugeordneten Bausubstanz bzw. der zugeordneten Wohn-Nutzfläche in Verbindung zu bringen sind. Im vorliegenden Bewertungsfall wird das Sachwertverfahren vernachlässigt.

<p>Konsequenz für die Vorgehensweise</p>	<p>Als Ergebnis und Konsequenz für die Vorgehensweise bleibt festzuhalten, dass Tiefgarageneinstellplätze, die als Teileigentum ausgewiesen sind, entsprechend dem Geschehen auf dem Grundstücksmarkt am sinnvollsten auf der Grundlage des Ertragswertverfahrens bewertet wird. Insofern wird der Ertragswert ermittelt.</p> <p>Die Vergleichswertermittlung erfolgt, schon der besseren Plausibilität wegen, zusätzlich und dient als Ergänzung zum Ertragswertverfahren.</p> <p>Der Sachwert wird vernachlässigt.</p> <p>Der Bodenwert wird auf der Grundlage des Richtwertverfahrens ermittelt und anteilig ausgewiesen</p>
--	---

10 Baubeschreibung

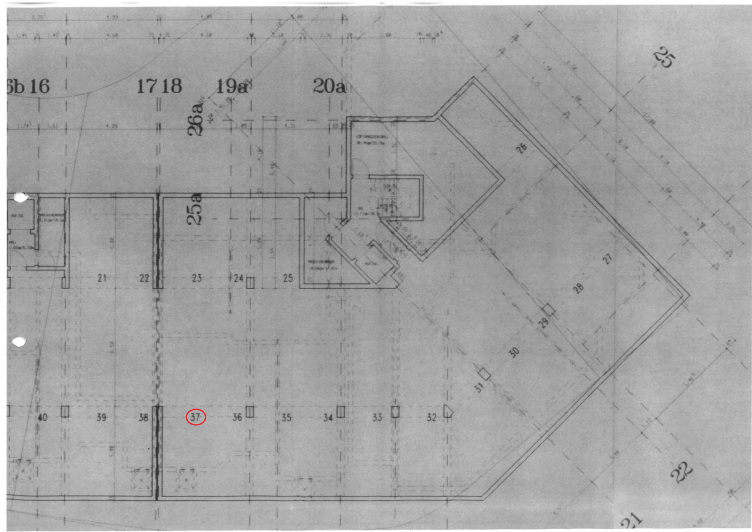
10.1 Gebäudebeschreibung (Beispielhaft nur Rheinstraße 60 E)

<p>Art des Gebäudes</p>		<p>mehrgeschossiger Wohnblock mit bis zu 7 Geschossen</p>
<p>Konstruktionsart</p>	<p>massiv</p>	
<p>Baujahr</p>	<p>ca.1992 (gemäß Energieausweis</p>	
<p>theoretisches Baujahr</p>	<p>1995</p>	
<p>Keller</p>	<p>unterkellert</p>	
<p>Dachform</p>	<p>Flachdach</p>	
<p>Dachkonstruktion</p>	<p>massiv</p>	
<p>Dacheindeckung</p>	<p>vermutlich Bitumendachbahnen</p>	
<p>Decken</p>	<p>massiv</p>	
<p>Treppen</p>	<p>massiv</p>	

Treppenabsätze	massiv										
Treppenbeläge	Kunststein/Travertin										
Treppengeländer	Stahl mit Anstrich, Handlauf Holz										
Hausflur	<table border="0"> <tr> <td>Eingang</td> <td>Alu beschichtet mit Glasausschnitt, fest stehendem Seitenteil und Oberlicht</td> </tr> <tr> <td>TG Zufahrt</td> <td>automatisches Rollgitter</td> </tr> <tr> <td>Wände</td> <td>Putz mit Anstrich</td> </tr> <tr> <td>Decke</td> <td>Putz mit Anstrich</td> </tr> <tr> <td>Beläge</td> <td>Kunststein/Travertin</td> </tr> </table>	Eingang	Alu beschichtet mit Glasausschnitt, fest stehendem Seitenteil und Oberlicht	TG Zufahrt	automatisches Rollgitter	Wände	Putz mit Anstrich	Decke	Putz mit Anstrich	Beläge	Kunststein/Travertin
Eingang	Alu beschichtet mit Glasausschnitt, fest stehendem Seitenteil und Oberlicht										
TG Zufahrt	automatisches Rollgitter										
Wände	Putz mit Anstrich										
Decke	Putz mit Anstrich										
Beläge	Kunststein/Travertin										
Außenwände	massiv										
Fassade	Steinplatten, Zinkverkleidung, Putz mit Anstrich										
Innenwände	überwiegend massiv										
Fenster	soweit sichtbar Holzfenster mit Isolierverglasung										
Wohnungseingangstüren	glatt gesperrte Holz-Furniertüren										
Elektroinstallation	Standard dem Baujahr entsprechend										
Heizung	Gas-Zentralheizung										
Wärme- und Schallschutz	überwiegend gemäß Baujahr										
Gemeinschaftseinrichtungen	Klingel-, Türöffnungsanlage, Briefkastenanlage										
Beurteilung der Gesamtanlage	gepflegt und nutzbar										

10.2 Beschreibung des Teileigentums

167

Lage im Haus	Tiefgarage mittlerer Teil
	
Bodenbeläge	massiv
Tor	elektrisch betriebenes Rollgitter
Elektroinstallation	Standard gemäß Vorgaben

Hinweis:

Alle oben genannten Ausstattungsmerkmale sind in Kurzfassung und überschlägig dargestellt. Zur expliziten Darstellung einer Baubeschreibung wären zerstörende Untersuchungen und einschlägige Darstellungen hinsichtlich der ehemals verwendeten Baumaterialien notwendig, die dem Sachverständigen nicht zur Verfügung standen. Bei nicht sichtbaren Bauteilen handelt es sich daher um Vermutungen auf der Grundlage von baujahrstypischen Ausstattungen oder Materialien. Die Angaben beziehen sich auf dominierende Ausstattungen und Ausführungen, in Teilbereichen können Abweichungen vorkommen. Die Aufstellungen erheben keine Anspruch auf Vollständigkeit.

11 Außenanlagen

Versorgungs- und Entwässerungsanlagen bis an das öffentliche Netz, befestigte Wege und Zufahrten, Grünanlagen, usw.

12 Alterswertminderung (§ 38, § 4 ImmoWertV)

Bewertungsjahr	2025
theoretisches Baujahr	1995
theoretisches Alter des Gebäudes gemäß angesetzter RND in Jahren	30
übliche Gesamtnutzungsdauer in Jahren	80
Restnutzungsdauer in Jahren	50

Erläuterung

Beim Ansatz des Baujahrs ist die wirtschaftliche Restnutzungsdauer entscheidend (wie lange kann ich das Objekt noch wirtschaftlich nutzen). Die wirtschaftliche Restnutzungsdauer wird aufgrund der Bausubstanz, der Ausstattung und der künftigen zu erwartenden Entwicklung eingeschätzt. Die Erledigung des festgestellten Reparaturrückstaus wird unterstellt. Das ursprüngliche Baujahr tritt dabei in den Hintergrund. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Feststellung der Restnutzungsdauer eine entsprechende Instandhaltung unterstellt werden muss.

13 Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

13.1 Wert der schadhafte Bauteile

13.1.1 Erläuterungen

“Die Wertminderung soll sich nach Erfahrungssätzen des Markts richten oder auf der Grundlage der für die Beseitigung des Mangels oder des Schadens erforderlichen Kosten ermittelt werden. Das bedeutet, dass die Wertminderung nicht den für die Beseitigung des Mangels oder des Schadens aufzuwendenden Kosten entsprechen muss. Vielmehr sollen diese nur einen Anhalt zur Bemessung der Wertminderung geben”

“zum besseren Verständnis”

Oben genannte Ausführung bedeutet in der Praxis, dass die “Wertminderung” dem Gebäudewert entsprechend angepasst werden muss. Eine Einstufung zu aktuellen Schadensbeseitigungskosten kann dazu führen, dass der Wert der festgestellten Bauschäden leicht den Zeitwert des Gebäudes übersteigen kann und damit in keinem Verhältnis mehr zur vorhandenen Bausubstanz (z.B. Probleme bei der Alterswertminderung und Restnutzungsdauer) steht. Vielmehr ist theoretisch davon auszugehen, dass ein Reparaturrückstau durch regelmäßige Instandhaltung nicht entsteht. Wäre er also nicht entstanden und im Rahmen der laufenden Instandhaltung, über die Jahre der bisherigen Nutzung, in die Gebäudesubstanz eingeflossen, so wäre er zum Bewertungsstichtag der normalen Alterswertminderung unterstellt. Es geht also insgesamt nicht darum, was eine komplette Instandsetzung zum Bewertungsstichtag an Kosten verursachen würde, sondern darum, was diese Instandsetzung zum Bewertungsstichtag Wert ist.

Der Begriff Wert orientiert sich an den Kosten, ist diesen aber nicht gleichzusetzen, da er dem Gebäude (technische Gebäudesubstanz) angepasst werden muss. Der Wert der festgestellten Bauschäden entspricht also, einfach dargestellt, dem Wert der schadhaften Bauteile, den sie als Bestandteil des um die Alterswertminderung berichtigten Wertes des Gebäudes theoretisch gehabt hätten. Es ist also nicht sachgerecht, wenn der Betrachter davon ausgeht, dass die im Gutachten veranschlagten Werte für "Reparaturrückstau" bzw. "Bauschäden" den tatsächlich anfallenden Schadensbeseitigungskosten entsprechen. Diese sind in der Regel, vor allem bei älteren Gebäuden, deutlich höher. Aus diesem Grund spricht man auch nicht von "Kosten" sondern von "Wert".

Baumangel/Reparaturrückstau ermitteln sich als Ergebnis einer überschlägigen Schätzung aufgrund der durchgeführten Ortsbesichtigung. Zur Ermittlung der genauen Mängel an Gebäuden und der exakten Kosten für die Beseitigung wäre die Beauftragung eines Sachverständigen für Baumängel und Bauschäden erforderlich.

Hier wurde nur reiner Reparaturrückstau berücksichtigt. Altersbedingte Verschleißerscheinungen wurden bereits in der Alterswertminderung ausreichend gewürdigt.

Dieses Gutachten ist kein Bausubstanz-Gutachten. Es wurden nur stichprobenartige, augenscheinliche Feststellungen getroffen. Vorhandene Abdeckungen von Wand-, Boden- oder Deckenflächen wurden nicht entfernt. Es ist daher nicht auszuschließen, dass verdeckte Mängel vorhanden sind. Verbindliche Aussagen über tierische oder pflanzliche Holzzerstörer, Rohrleitungsfraß, statische Probleme usw. können nur durch spezielle Untersuchungen eines entsprechenden Sachverständigen getroffen werden. Dazu wäre ein gesondertes Gutachten erforderlich.

13.1.2 Wert Baumängel / Bauschäden am Gemeinschaftseigentum

Festgestellter Reparaturrückstau wird bei der Bewertung von Wohneigentum nur dann berücksichtigt, wenn keine ausreichenden Instandhaltungsrücklagen gebildet wurden, die Reparaturkosten entsprechend sofort anfallen und die Kosten umgelegt werden müssen.

Der Sachverständige weist ausdrücklich darauf hin, dass das Gemeinschaftseigentum z.T. nur von außen eingesehen werden konnte und schon aufgrund dieses Umstandes Mängel vorhanden sein können.

Am Gemeinschaftseigentum wurden augenscheinlich keine wertrelevanten Baumängel/Schäden festgestellt.

13.1.3 Wert Baumängel / Bauschäden am Teileigentum

Im Teileigentum konnten augenscheinlich keine wertrelevanten Schäden festgestellt werden.

13.2 Berücksichtigung der Instandhaltungsrücklagen

Wohnungs- und Teileigentümer sind gesetzlich verpflichtet, eine Instandhaltungsrücklage zu bilden. Die erforderlichen Gelder werden auf der Grundlage der üblichen Instandhaltung, bezogen auf einen Zeitraum von 10 Jahren, mit ca. 1/3 überschlägig eingeschätzt (Maklerformel). In der Praxis bedeutet dies, dass die mit dem Alter des Gebäudes ansteigenden Instandhaltungskosten (siehe hier z.B. II. BV) die Instandhaltungsrücklagen unmittelbar beeinflussen. Je älter das Gebäude, desto höher die Instandhaltungskosten und die erforderlichen Instandhaltungsrücklagen.

Fehlbeträge, die nach obiger Formel entstehen, müssen nicht zwangsläufig in vollem Umfang als Wertminderung abgezogen werden, da es bei den meisten Eigentümergemeinschaften üblich ist, dass die Rücklagen nicht ausreichen und dass, zumindest mittelfristig, bei größeren Maßnahmen Sonderumlagen notwendig werden. Die Unterfinanzierung ist also als Normalfall anzusehen. Wertmindernd wirken sich fehlende Instandhaltungsrücklagen nur dann aus, wenn auch der "normale" Käufer erkennen muss, dass er kurzfristig Mittel für Instandhaltung zur Verfügung stellen muss. Eine Feststellung in absoluten Werten ist meist nicht möglich, da dem Sachverständigen nicht immer ausreichendes Zahlenmaterial zu Verfügung steht. Aus diesem Grund wird eine Unterdeckung, wenn notwendig, gemäß dem Grad der Unterdeckung, prozentual als Pauschalwert berücksichtigt.

Gemäß Auskunft des WEG-Verwalters sind die angesparten Instandhaltungsrücklagen ausreichen um alle notwendigen Maßnahmen ausführen zu können.

13.3 Altlasten

Es konnten bei der Ortsbesichtigung keine Altlasten erkannt bzw. festgestellt werden. Gemäß Schreiben der Stadt Wuppertal liegen **keine** Hinweise auf Altlasten bzw. schädliche Bodenveränderungen gemäß Bodenschutzgesetz vor. Ein Verdacht auf Bodenbelastungen besteht.

Das Grundstück wird als Altlast/schädliche Bodenveränderung im Altlastenkataster geführt (überwiegend Alttablagerungen, Aufschüttungen).

Zur endgültigen Feststellung von eventuell auftretenden Altlasten bedarf es eines Gutachtens eines Sachverständigen für Altlasten. Der Verkehrswert des einzelnen Teileigentums wird hierdurch nicht tangiert.

13.4 Risikoabschlag

Dieses Gutachten ist kein Bausubstanz-Gutachten. Es wurden nur stichprobenartige, augenscheinliche Feststellungen getroffen. Vorhandene Schäden konnten so eventuell nicht festgestellt werden, da sie für den Sachverständigen nicht sichtbar waren. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einsicht ins Gemeinschaftseigentum begrenzt war.

Allein der Umstand, dass es verdeckte und nicht erkannte Schäden geben könnte, ist im Gutachten mit einem Risikoabschlag zu berücksichtigen.

Der Risikoabschlag wird entsprechend mit

5 %

veranschlagt.



13.5 Wertbezogene Rechte und Belastungen (§ 46 ImmoWertV)

Es müssen folgende Rechte und Belastungen berücksichtigt werden:

- grundstücksgleiche Rechte
- weitere beschränkte dingliche Rechte
- Baulasten
- grundstücksbezogene gesetzliche Beschränkungen des Eigentums
- Miet-, Pacht- und wohnungsrechtliche Bindungen

Baulasten	<p>Gemäß Auskunft der Stadt Wuppertal sind folgende Baulasten vermerkt:</p> <p>zulasten: keine</p> <p>zugunsten: Fremdzufahrt über das Flurstück 36</p> <p>Der Eintrag sichert die Zufahrt zum Grundstück. Er tangiert nicht den Verkehrswert des einzelnen Teileigentums.</p>
Grundbuch Abt. II	<p>- lfd. Nr. 1, soweit aus Flurstück 35 entstanden-</p> <p>Das Fernmeldeanlagenrecht ist erschließungsbedingt und tangiert nicht den Verkehrswert des einzelnen Teileigentums.</p> <p>- lfd. Nr. 3, Wegerecht-</p> <p>Das Wegerecht ist erschließungsbedingt und tangiert nicht den Verkehrswert des einzelnen Teileigentums.</p> <p>- lfd. Nr. 4, Transformatorenrecht-</p> <p>Das Transformatorenrecht ist erschließungsbedingt und tangiert nicht den Verkehrswert des einzelnen Teileigentums.</p> <p>- lfd. Nr. 5, Leitungsrecht-</p> <p>Das Leitungsrecht ist erschließungsbedingt und tangiert nicht den Verkehrswert des einzelnen Teileigentums.</p> <p>- lfd. Nr. 7, Reallast-</p> <p>Die Reallast kann den Verkehrswert des Eigentums tangieren.</p>

	<p>Aufgrund der Regelungen im ZVG (siehe Anmerkung), wird das Recht nicht innerhalb dieses Gutachtens berücksichtigt, sondern als Anlage beigefügt.</p> <p>Anmerkung:</p> <p>Belastungen in Abt. II des Grundbuchs (dingliche Rechte) sind, wenn wertbeeinflussend, aufgrund der Besonderheiten im Zwangsversteigerungsverfahren nicht innerhalb dieser Wertermittlung zu berücksichtigen. Sie werden in der Regel gesondert berechnet und ggf. vom Versteigerungsgericht in Form eines Ersatzwertes gemäß §§ 50- 51 ZVG berücksichtigt.</p>
Sondernutzungsrecht	Mit dem hier zu bewertenden Wohneigentum ist kein Sondernutzungsrecht verbunden.
Abweichungen bei der Wertigkeit der Miteigentumsanteile	<p>Nach vorliegenden Unterlagen ist eine Überprüfung von Diskrepanzen zwischen Eigentumsanteil und der relativen Wertigkeit des zu bewertenden Wohneigentums am Gemeinschaftseigentum nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand zu bewerkstelligen.</p> <p>Augenscheinlich wurden vom Sachverständigen keine Diskrepanzen bei der Zuordnung der Miteigentumsanteil festgestellt. Eine Gewährleistung hierfür kann vom Sachverständigen nicht übernommen werden.</p>
Überbauung	Es wird davon ausgegangen, dass die sichtbaren Grundstücksgrenzungen und Grenzen mit den wirklichen Grenzlinien in den amtlichen Katasterunterlagen übereinstimmen. Überbauungen bestehen augenscheinlich nicht.
Baugrund	Es wird für diese Bewertung normaler Baugrund und normale Wasserhaltung des Bodens unterstellt.
baurechtliche Legalität	Die baurechtliche Legalität der vorhandenen Anlagen und Gebäude wird in diesem Gutachten unterstellt, die Teilungserklärung liegt vor. Anlagen (Spitzdach) ohne baurechtliche Genehmigung bleiben unberücksichtigt.
natur-schutzrechtliche Auflagen	Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG) sind bei Grundstücken im Innenbereich gemäß BauGB keine Auflagen zu beachten.
Bodenordnung	Das zu bewertende Objekt ist zum Bewertungsstichtag nicht in ein Bodenordnungsverfahren (Flurbereinigung, Grenzregelung, Umlegung) einbezogen.
Denkmalschutz	nein
Mietpreisbindung	nein

Hausschwamm	Es wurde augenscheinlich kein Hausschwammbefall festgestellt.
weitere Lasten	Es sind keine weiteren Lasten ersichtlich.

14 Berechnung des Bodenwertes (§§ 40-45 ImmoWertV)

Zitat:

Der Wert des Bodens ist ohne Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück vorrangig im Vergleichswertverfahren zu ermitteln. Dabei kann der Bodenwert auch auf der Grundlage geeigneter Bodenrichtwerte ermittelt werden. Bodenrichtwerte sind geeignet, wenn die Merkmale des zugrunde gelegten Richtwertgrundstücks hinreichend mit den Grundstücksmerkmalen des zu bewertenden Grundstücks übereinstimmen.

Entsprechend der ImmoWertV (§ 40) soll der Bodenwert bevorzugt im Vergleichswertverfahren ermittelt werden. Da aber geeignete Vergleichswerte für die Bewertung von individuell bebauten Grundstücken nur selten zur Verfügung stehen, wird meist auf das Richtwertverfahren gemäß § 40 (2) ImmoWertV zurückgegriffen. Das Richtwertverfahren ist als gleichwertig anzusehen. Im vorliegenden Bewertungsfall standen keine ausreichenden Vergleichsgrundstücke zur Verfügung, der Bodenwert wird daher auf der Grundlage des Richtwertes ermittelt.

Die Bodenrichtwertkarte des örtlichen Gutachterausschusses weist für den Umgebungsbereich des Bewertungsgrundstücks einen Richtwert von 250,- €/m² aus.

Angaben zum Richtwert:

Bodenrichtwert (Stichtag 01.01.2024)	250,00 €/m ²
Lage	Richtwertnummer 1351
Bodenrichtwertkennung	zonal
Beitragszustand	erschließungsbeitragsfrei (ebfr.) gem. BauGB
Nutzungsart	Wohnbebauung
Größe	500 m ²
Geschosse	II

Anmerkung:

Der Bodenrichtwert ist nur eingeschränkt zu verwenden, da es sich bei dem zu bewertenden Objekt um eine "untypische" Bebauung handelt. Weder die Vorgaben für die Grundstücksgröße- noch zu den Geschossen kann Verwendung finden. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bodenwertberechnung nur Teil der Ertragswertberechnung ist, die wiederum nur Vergleichszwecken dient.

Aus o.a. Gründen werden die anteiligen Bodenflächen wertmäßig aufgeteilt und separat berechnet.

Flurstück 37

Angaben zum Bewertungsobjekt:

Beitragszustand	nicht relevant	entfällt
Nutzungsart	Böschung, Abstand	Anpassen

Damit ergibt sich folgende Berechnung des anteiligen Bodenwertes:

Bodenrichtwert in €/m ²	250,00
* Umrechnungsfaktor Böschungs- bzw Abstandflächen	0,10
= vorläufig angepasster Bodenrichtwert in €/m ²	25,00
Grundstücksgröße in m ²	3.904
= Bodenwert in €	97.600,00

Flurstück 35

Angaben zum Bewertungsobjekt:

Lage	Rheinstraße	vergleichbar
Beitragszustand	ebf.	Vergleichbar
Nutzungsart	Gebäude- und Freiflächen	vergleichbar

Damit ergibt sich folgende Berechnung des anteiligen Bodenwertes:

Bodenrichtwert in €/m ²	250,00
Grundstücksgröße in m ²	5.486
= Bodenwert gesamt in €	1.371.500,00

Flurstück 39

Angaben zum Bewertungsobjekt:

Beitragszustand	ebf.	Vergleichbar
Nutzungsart	gefangene Splitterfläche	vergleichbar

Damit ergibt sich folgende Berechnung des anteiligen Bodenwertes:

Bodenrichtwert in €/m ²	250,00
* Umrechnungsfaktor gefangene Splitterflächen	0,10
Grundstücksgröße in m ²	26
= Bodenwert gesamt in €	650,00

175

Zusammenfassung der Bodenwerte

Bodenwert Flurstück 37	97.600,00
+ Bodenwert Flurstück 35	1.371.500,00
Bodenwert Flurstück 39	650,00
= Bodenwert gesamt in €	1.469.750,00
/ Miteigentumsanteile gesamt	100.000,00
* Miteigentumsanteil der zu bewertenden ATP	102,00
= anteiliger Bodenwert	1.499,15

15 Ertragswertverfahren (§§ 27-34 ImmoWertV)

Zum besseren Verständnis gibt der Sachverständige einige Erklärungen zu den im Ertragswert vorkommenden Daten und Bezeichnungen.

15.1 Allgemeine Erläuterung zum Ertragswert

Der Ertragswert orientiert sich ausschließlich an den Renditeerwartungen, die mit dem Objekt verbunden werden. Man ermittelt einen stichtagsbezogenen Wert, der eine Aussage über die zukünftige Ertragskraft des zu begutachtenden Objektes zulässt.

Der Ertragswert ist die Antwort auf die Frage: "Für welchen Preis lohnt sich der Erwerb der Immobilie verglichen mit einer anderen Anlage?" Die Herstellkosten sind demnach für den Ertragswert ohne Bedeutung.

15.2 Eingangsgrößen

In der Hauptsache ist der Ertragswert die Summe der Ertragswerte der baulichen Anlagen, abgezinst auf den Bewertungsstichtag, zuzüglich des Bodenwertes. Die zur Berechnung notwendigen Eingangsgrößen sind im Wesentlichen: Rohertrag, Bewirtschaftungskosten, Restnutzungsdauer, Liegenschaftszinssatz sowie die Berücksichtigung von sonstigen wertbeeinflussenden Umständen.

Der Rechengang stellt sich wie folgt dar:

- marktüblich erzielbarer Jahresrohertrag (§ 27 (1) ImmoWertV)
- ./. nicht umlegbare Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV)
- = marktüblich erzielbarer Jahresreinertrag (§ 31 ImmoWertV)
- ./. Bodenwertverzinsung (objektspezifischer Liegenschaftszins § 33 ImmoWertV)
- = marktüblicher Jahresreinertrag der baulichen Anlage
- * Vervielfältiger (Barwertfaktor § 34 ImmoWertV)
- = Ertragswert der baulichen Anlage
- + Bodenwert
- = vorläufiger Ertragswert (unbelastet und schadensfrei)
- +/- Zu- und Abschläge wegen besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen (Anomalien), § 8 (3) ImmoWertV
- = Ertragswert

15.3 Nachhaltig erzielbaren Miete (Rohertag, § 31 ImmoWertV)

Laut Marktbericht werden Tiefgarageneinstellplätze und Garagen aktuell zwischen 20,- und 100,- € vermietet. Dabei ist die Nachfrage preisbestimmend. Der Durchschnittswert wird mit 54 € genannt, es wurden 58 Fälle ausgewertet.

Aufgrund obiger Ausführungen wird die nachhaltig erzielbare Miete mit

45,- €/Platz

eingeschätzt.

15.4 Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV)

Zitat

Bewirtschaftungskosten sind Aufwendungen, die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) laufend erforderlich sind.

Die Bewirtschaftungskosten einer Immobilie bestehen aus

- Instandhaltungskosten
- Verwaltungskosten
- Mietausfallwagnis

Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten umfassen die Kosten der zur Verwaltung des Grundstücks erforderlichen Arbeitskräfte und Einrichtungen, die Kosten der Aufsicht sowie die Kosten für die gesetzlichen oder freiwilligen Prüfungen des Jahresabschlusses und der Geschäftsführung.

Verwaltungskosten können nach Regelsätzen sowohl prozentual (Literatur 3 - 6 % von der Nettokaltmiete), als auch als Fixwert angesetzt werden.

Instandhaltungskosten

Instandhaltungskosten sind Kosten, die infolge Abnutzung, Alterung und Witterung zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der baulichen Anlagen während ihrer Nutzungsdauer aufgewendet werden müssen. Die Fachliteratur hält langfristig ermittelte Erfahrungswerte für Instandhaltungskostenpauschalen bereit.

Instandhaltungskosten können nach Regelsätzen sowohl prozentual, als auch als Fixwert angesetzt werden.

Mietausfallwagnis

Das Mietausfallwagnis ist das Wagnis einer Ertragsminderung, die durch uneinbringliche Mietrückstände oder Leerstehen von Raum, der zur Vermietung bestimmt ist, entsteht.

Das Mietausfallwagnis kann nach Regelsätzen sowohl prozentual, als auch als Fixwert angesetzt werden.

Anmerkung:

Ein sich aufgrund besonderer Umstände ergebendes besonders hohes Vermietungsrisiko, z.B. bei speziellen Gewerbeimmobilien, wird in dieser Pauschale nicht ausreichend gewürdigt. Pauschale Ansätze sind hier regelmäßig, entsprechend dem Risiko, anzupassen.

In Anlehnung an den Marktbericht werden die Bewirtschaftungskosten mit

10 %

veranschlagt.

15.5 Ermittlung des Liegenschaftszinssatzes (§ 33 ImmoWertV)

Der Liegenschaftszinssatz ist ein Regelinstrument im Ertragswertverfahren. Er wird aus geeigneten Kaufpreisen und der hieraus resultierenden Reinerträge für mit dem Bewertungsgrundstück hinsichtlich Nutzung und Bebauung gleichartiger Grundstücke entsprechend den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens als Durchschnittswert abgeleitet. Der Ansatz des marktkonformen Liegenschaftszinssatzes im Ertragswertverfahren stellt sicher, dass der ausgewiesene Ertragswert marktkonform ist und somit dem Verkehrswert entspricht.

Der Liegenschaftszinssatz ist dementsprechend der **Marktanpassungsfaktor (marktspezifisch angepasst, § 33 ImmoWertV) des Ertragswertverfahrens**. Durch ihn werden die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt erfasst, soweit diese nicht auf andere Weise berücksichtigt sind.

Gemäß Marktbericht wird der Liegenschaftszins mit 3,2 % (0,5-7,9) ausgewiesen. Der Zins von Garagen im Teileigentum gleicht sich in der Regel dem Zins der maßgeblichen Wohnungseigentumsanlage weitgehend an, wobei der Zins aufgrund des

höheren Verwertungsrisikos und des höheren Verschleißes, in der Regel etwas höher angesetzt wird.

Im Weiteren wird von einem Zinssatz von

3,5 %

ausgegangen.

15.6 Vervielfältiger (Barwertfaktor § 34 ImmoWertV)

Der Vervielfältiger ist der auf den Bewertungsstichtag abgezinsten Endwert einer Rente. Eine Rente ist eine wiederkehrende Zahlung. Wenn diese Zahlung auf eine bestimmte Zeit hin zu berechnen ist, wird sie als Zeitrente bezeichnet.

Der Ertrag eines Gebäudes, bezogen auf ein Jahr, ist, bezogen auf die Restnutzungsdauer des Gebäudes, wie eine Zeitrente zu betrachten. Ziel ist es also festzustellen, zu welchem Betrag die Erträge bis zum Ende der Restnutzungsdauer auflaufen, wenn die Zins- und Zinseszinszahlungen in diesem Zeitraum berücksichtigt werden. Dieser Betrag ist der Endwert der Rente, der auf den Bewertungsstichtag abgezinst werden muss. Man stelle also fest, wie viel Kapital muss heute zur Verfügung stehen, damit in einer bestimmten Laufzeit (Restnutzungsdauer) der Endwert erreicht wird. Dieser Betrag ist der so genannte Barwert der Rente. Bezogen auf die Wertermittlung eines Gebäudes nennt man ihn Ertragswert.

Der Vervielfältiger (Kapitalisierungsfaktor) ermittelt sich aus:

$$V = \frac{q^n - 1}{q^n * (q - 1)}$$

wobei: p = Liegenschaftszinssatz in % (3,5 %)
n = Restnutzungsdauer in Jahren (50 Jahre)
q = 1 + p/100 (1,035)

Berechnung: $V = \frac{1,035^{50} - 1}{1,035^{50} * (1,035 - 1)}$

V = 23,46 gerundet

15.7 Berechnung des Ertragswertes

01	monatliche Kaltmiete in €/m ²	45,00
02	* Anzahl der Stellplätze	1,00
03	= Kaltmiete im Monat in €	45,00
04	* Monate im Jahr	12
05	= jährlicher Rohertrag in €	540,00

06	-	jährliche Bewirtschaftungskosten in €	54,00
07	=	jährlicher Reinertrag in €	486,00
08	-	Bodenwertverzinsung (Bodenwert * Liegenschaftszins) in €	52,47
09	=	marktüblicher Jahresreinertrag der baulichen Anlage in €	433,53
10		Restnutzungsdauer in Jahren	50
11		Liegenschaftszinssatz in %	3,50
12	*	Vervielfältiger	23,46
13	=	Ertragswert der baulichen Anlage in €	10.170,61
14	+	anteiliger Bodenwert in €	1.499,15
15	=	vorläufiger Ertragswert in €	11.669,76
17	-	5 % Risikoabschlag aufgrund des Risikos verdeckter Mängel in €	583,49
18	=	Ertragswert in €	11.086,27

179

16 Vergleichswertverfahren

16.1 Allgemeine Erläuterungen zum Vergleichswert

Das Vergleichswertverfahren ist die beste Basis zur Verkehrswertermittlung, sofern aussagefähige Vergleichswerte vorliegen. Das grundlegende Problem ist die Begutachtung der Vergleichbarkeit.

Bei Anwendung des Vergleichswertverfahrens sind Kaufpreise solcher Objekte heranzuziehen, die hinsichtlich der ihren Wert bestimmenden Merkmale mit dem zu bewertenden Objekt hinreichend übereinstimmen. Finden sich in dem Gebiet, in dem sich das Bewertungsobjekt befindet, nicht genügend Kaufpreise, können auch Vergleichsobjekte aus vergleichbaren Gebieten herangezogen werden.

In der Wertermittlung findet sich die Forderung, dass immer wenn die Objekte hinsichtlich ihrer Vergleichbarkeit nicht völlig übereinstimmen **Zu- oder Abschläge** vorzunehmen sind. Diese Zu- oder Abschläge sind jedoch stets zu begründen.

Eine hinreichende Vergleichbarkeit kann also durch entsprechende begründete Anpassung herbeigeführt werden.

16.2 Eingangsgrößen

Der Gutachterausschuss hat Kauffälle von Eigentumswohnungen ausgewertet und gibt die Ergebnisse in Form von Mittelwerten an.

Der Verkehrswert lässt sich demnach als Produkt der Wohnfläche und eines angemessenen, relativen Vergleichspreises ermitteln. Abweichende Merkmale sind durch Anpassung des relativen Vergleichspreises zu erfassen.

Die Eingangsgrößen im Vergleichsverfahren sind

- Mittelwert des relativen Vergleichspreises
- * Wohnfläche
- = vorläufiger Vergleichswert
- +/- Zu- und Abschläge (Anomalien, § 8 Abs.2, Abs, 3, ImmoWertV)
- = Vergleichswert

In der Regel wird aus dem ermittelten Vergleichswert, ohne weitere Zu- und Abschläge, der Verkehrswert abgeleitet.

16.3 Ermittlung von Vergleichswerten

Nach Aussage des Gutachterausschusses liegt **kein Richtwert** vor. Die Auswertung in der Kaufpreissammlung ergab einen Durchschnittswert von **10.000,- €**. Es wurden 43 Fälle ausgewertet, wobei es sich **weitgehend um Garagen und nicht um Tiefgaragenstellplätze** handelte. Aufgrund der ausreichenden Anzahl der ausgewerteten Fälle wird der durchschnittliche Kaufpreis übernommen.

17 Verkehrswertermittlung nach § 194 BauGB

Zitat § 194 BauGB

*Der Verkehrswert (**Marktwert**) wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.*

Definition

Der Verkehrswert, wie er in § 194 des Baugesetzbuchs normiert ist, wird im Allgemeinen als der Preis angesehen, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter Berücksichtigung aller wertrelevanten Merkmale zu erzielen wäre. Insofern handelt es sich bei dem Verkehrswert um die Prognose des wahrscheinlichsten Preises.

Lage auf dem Grundstücksmarkt

Der Verkehrswert als der wahrscheinlichste Preis ist nach ImmoWertV aus dem Ergebnis der herangezogenen Verfahren unter Berücksichtigung der Lage auf dem Grundstücksmarkt zu bemessen.

Der zu bewertende PKW-Einstellplatz liegt in der Tiefgarage eines großen Wohnblocks der 1990er Jahre. Das Haus befindet sich augenscheinlich in einem ordentlichen und nutzbaren Zustand.

Alle wertrelevanten Kriterien konnten innerhalb der Verfahren berücksichtigt werden, eine zusätzliche Marktanpassung zum Verkehrswert hin wird nicht notwendig.

32

32

181

Ergebnis

Unter Berücksichtigung aller wertbeeinflussenden Umstände wird der Verkehrswert des **Tiefgarageneinstellplatzes G 37** im Objekt Rheinstraße 60 - 60 E in Wuppertal mit

11.000,00 €

eingeschätzt.

Der Sachverständige erklärt durch seine Unterschrift, das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen vollkommen unparteiisch angefertigt zu haben und dass er keine persönlichen Interessen am Ergebnis dieses Wertgutachtens hat.

Langenfeld den 18.03.2025

Bernd Schürkämper
Zertifizierter Sachverständiger zur Bewertung
von bebauten und unbebauten Grundstücken
nach ISO EN 17024 (Zertifizierung von Personen)
Reg. Nr. EurAS Cert AT 110302-2010 D



Foto 1: Zufahrt zur Tiefgarage



Foto 2: Blick in die Tiefgarage



Foto 3: Stellplatz G37